

## 929 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

# Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (887 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die gemeinsame Staatsgrenze

Der im Ausschuss beratene, zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die gemeinsame Staatsgrenze abgeschlossene Staatsvertrag hat die Regelung von Fragen zum Gegenstand, welche sich im Zusammenhang mit der Sichtbarmachung und Sicherung der Grenze zwischen den beiden Staaten ergeben. Die Bestimmungen dieses Vertrages legen den Verlauf der Staatsgrenze, insbesondere den Verlauf der nassen Grenzen, sowie Maßnahmen fest, durch welche die Grenze in Hinkunft sichtbar erhalten werden soll.

Der vorliegende Staatsvertrag ist in den Bestimmungen seiner Artikel 1, 4 und 5 verfassungsändernden und hinsichtlich der übrigen Bestimmungen gesetzesändernden Inhalts und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 B.-VG., und zwar hinsichtlich der verfassungsändernden Bestimmun-

gen unter sinngemäßer Anwendung des Art. 44 Abs. 1 B.-VG.

Auf den in der gleichen Sitzung des Verfassungsausschusses vorberatenen Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über die nassen Grenzen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien wird unter einem hingewiesen.

Der Verfassungsausschuss hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 11. November 1965 in Verhandlung gezogen und, nachdem außer dem Berichterstatter Abgeordneter Dr. Toncic-Sorinj zum Gegenstand das Wort ergriffen hatte, beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Staatsvertrages zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuss stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die gemeinsame Staatsgrenze (887 der Beilagen), dessen Art. 1, 4 und 5 verfassungsändernde Bestimmungen sind, die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 11. November 1965

**Grundemann-Falkenberg**  
Berichterstatter

**Dr. Winter**  
Obmann